

Wissenswertes bezüglich Ihrer Hausratsversicherung!

UNSER TIPP:

Melden Sie Ihren Schaden s o f o r t!

Aus einem aktuellen Fall: Frau Maria K. findet nach ihrem Urlaub ihre Wohnung ausgeräumt vor. Sie will alles richtig machen, verständigt sofort die Polizei und auch ihre Versicherungsgesellschaft, bei der sie eine richtig eingestufte Hausratsversicherung abgeschlossen hat.

Der Sachbearbeiter von der Versicherung bat darum, spätestens in der nächsten Woche per Brief oder Fax eine Aufstellung nachzureichen, aus der hervorgeht, was genau gestohlen wurde.

Aber wie so oft nach einem Urlaub waren bei Maria die nächsten Wochen randvoll mit Arbeit zugepackt. Jeden Tag verschob sie es aufs Neue, ihre bereits gemachten Notizen ins Reine zu schreiben und die Liste der Versicherungsgesellschaft zuzuschicken.

Erst sieben Wochen später legte Maria die Liste schließlich aufs Fax. Als sie nach einem weiteren Monat fragte, wann sie mit dem Geld rechnen könne, fiel sie aus allen Wolken. „Gar nicht“, sagte der Sachbearbeiter. „Sie haben die Liste zu spät bei uns eingereicht. Deshalb müssen wir nun nicht mehr zahlen!“ Auf ihren Einwand, dass der Sachbearbeiter/die Versicherung sie an die Liste hätten erinnern können, meinte dieser: „Da hätten wir viel zu tun, wenn wir alle Kunden an die Einhaltung von Fristen erinnern sollten. Wir haben Ihnen gesagt, wann die Liste der gestohlenen Sachen bei uns abzugeben ist. Daran denken müssen Sie schon selbst.“

Maria gab diese Angelegenheit einem Anwalt, der zunächst die Versicherung auch in der Pflicht zur Zahlung sah. „Wenn Sie Ihre Beiträge regelmäßig gezahlt haben, kann man Ihnen den Schadenersatz eigentlich nicht verweigern“, sagte der Anwalt.

Doch seine Verhandlungen bringen kein Ergebnis, die Versicherung bleibt stur. „Dann klage ich eben“, beschließt Maria K. was sie dann –leider für sie erfolglos- auch tat.

Das Urteil des Gerichts:

Jede Versicherung ist von Leistungen befreit, wenn ein Geschädigter gegen wichtige Pflichten verstößt!

Dazu gehören bei einem Einbruchdiebstahl das sofortige alarmieren der Polizei, die Information der Versicherung und das Schreiben einer „Stehlgutliste“. Die Versicherungsbestimmungen schreiben vor, dass die unverzüglich aufzustellen ist. In jedem Schadenformular finden sich entsprechende Hinweise. Und das Nachmelden weiterer Sachen ist auch später noch möglich. Hat der Sachbearbeiter auf die Dringlichkeit der Abgabe hingewiesen, muss nicht noch mal daran erinnert werden. Wer die Liste trotzdem erst nach sieben Wochen einreicht, macht sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig. Er verliert seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens. (OLG Köln, 9 U 41/900).



Immer für eine Lösung gut!

Miteinander statt durcheinander:

Mit uns zum richtigen Versicherungskonzept !

ASSEKURANZ-BÜRO SCHWAB - Inh.: Otto Schwab * Versicherungsmakler *

Lerchenweg 4 * **D - 68799 REILINGEN**

Phon: +49 62 05 - 28 36 00 / Fax: +49 62 05 - 28 36 01 / abs@ottoschwab.de

www.assekuranz-buero-schwab.de

Reg.Nr. D-RDD1-E3K7S-61 / IHK Rhein-Neckar Mhm

VERSICHERUNGSMAKLER nach 34 § 11 d Abs. 1 der GewO

Mitglied in der Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e.V., D-8099 München